

**Erste Satzung zur Änderung der
Fachstudienordnung für den Bachelor-Studiengang
„Lebensmitteltechnologie“ vom 21. Juni 2018
der Hochschule Neubrandenburg**

vom 13. Dezember 2018

Auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Neubrandenburg vom 16. August 2017 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 und 39 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 550, 557) hat die Hochschule Neubrandenburg die nachstehende erste Satzung zur Änderung der Fachstudienordnung für den Bachelor-Studiengang „Lebensmitteltechnologie“ erlassen.

Artikel 1

Die Fachstudienordnung für den Bachelor-Studiengang „Lebensmitteltechnologie“ vom 21. Juni 2018 (veröffentlicht: https://www.hs-nb.de/fileadmin/hs-neubrandenburg/studiengaenge-fachbereiche/_Pruefungs-Studien-Ordnungen/AL.LTE/2018/AL.LTE.2018-FSO.pdf) wird wie folgt geändert:

1. Anlage 2 (Industriepraktikumsordnung) der Fachstudienordnung wird eingezogen und durch die Anlage 1 zu dieser Änderungssatzung ersetzt.
2. Im Übrigen bleibt die Fachstudienordnung unverändert.

Artikel 2

1. Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für alle immatrikulierten Studierenden ab dem Wintersemester 2019/2020.
2. Die Hochschule Neubrandenburg kann den Wortlaut der Fachprüfungsordnung, in der vom Tag der Verkündung der Änderungssatzung an geltenden Fassung, hochschulöffentlich bekannt machen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Neubrandenburg vom 12. Dezember 2018 und der Genehmigung des Rektors der Hochschule Neubrandenburg vom 13. Dezember 2018

Neubrandenburg, 13. Dezember 2018

Prof. Dr. Gerd Teschke

Der Rektor
der Hochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences
Prof. Dr. Gerd Teschke

Anlage zur Ersten Satzung zur Änderung der Fachstudienordnung für den Bachelor-Studiengang „Lebensmitteltechnologie“

Ordnung für das Industriepraktikum (LTE.032) im Bachelor-Studiengang „Lebensmitteltechnologie“ der Hochschule Neubrandenburg (Industriepraktikumsordnung)

vom 13. Dezember 2018

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele und Grundsätze
- § 3 Zeitpunkt und Dauer
- § 4 Begleitende Lehrveranstaltungen
- § 5 Zulassung
- § 6 Inhalte für das Industriepraktikum
- § 7 Praktikumsbericht
- § 8 Beauftragte/Beauftragter für das Industriepraktikum
- § 9 Betreuung durch die Hochschule
- § 10 Anerkennung des Industriepraktikums

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt das Industriepraktikum im Bachelor-Studiengang „Lebensmitteltechnologie“ der Hochschule Neubrandenburg, mit dem die Lehre durch eine praktische Phase außerhalb der Hochschule ergänzt wird.

(2) In dem Bachelor-Studium „Lebensmitteltechnologie“ der Hochschule Neubrandenburg ist gemäß Fachstudienordnung ein Industriepraktikum eingeordnet. Es wird von der Hochschule vorbereitet, begleitet und nachbereitet. Das Industriepraktikum ist für alle Studierenden des Bachelor-Studiengangs „Lebensmitteltechnologie“ der Hochschule Neubrandenburg obligatorisch.

(3) Verfügen Studierende über einen anerkannten beruflichen Abschluss, so kann dieser als eine dem Praxissemester gleichwertige Leistung anerkannt werden. Die näheren Voraussetzungen sind in § 2 Absatz 3, § 3 Absatz 4, § 4 Absatz 3 und § 5 Absatz 5 geregelt.

§ 2 Ziele und Grundsätze

(1) Ziel des Industriepraktikums ist es, eine enge Verbindung zwischen Bachelor-Studium und zukünftiger Berufspraxis herzustellen. Auf der Basis des bis dahin erworbenen Wissens sollen anwendungsorientierte Kenntnisse und praktische Erfahrungen vermittelt und die Bearbeitung konkreter Probleme im angestrebten beruflichen Tätigkeitsfeld unter Anleitung ermöglicht werden.

(2) Das Industriepraktikum gliedert sich in eine praktische Tätigkeit und praktikumsbegleitende Lehrveranstaltungen. Die praktische Tätigkeit wird unter Betreuung durch die Hochschule Neubrandenburg in einem unter § 6 aufgeführten Bereich der Lebensmittelindustrie grundsätzlich außerhalb der Hochschule durchgeführt. Das Praktikum kann nicht in einem Kleinunternehmen (weniger als 10 Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme unter 2 Millionen Euro) abgeleistet werden. Die praktikumsbegleitenden Lehrveranstaltungen finden an der Hochschule Neubrandenburg statt.

(3) Anerkannte berufliche Abschlüsse laut § 1 Absatz 3 sind:

- Lebensmittel-Techniker
- Fachkraft für Lebensmitteltechnik
- Milchtechnologe
- Süßwaren-Technologe
- Brauer/Mälzer
- Fruchtsaft-Technologe

Weitere Abschlüsse aus der Lebensmittel-Industrie können auf Antrag anerkannt werden, sofern die Ausbildung nicht in einem Kleinunternehmen (weniger als 10 Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme unter 2 Millionen Euro) durchgeführt wurde. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 3 Zeitpunkt und Dauer

(1) Das Industriepraktikum wird in der Regel semesterübergreifend im sechsten und siebten Semester durchgeführt. Die Voraussetzungen zum Eintritt in das Praktikum regelt die Fachstudienordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen. Während des Praktikums bleiben die Studierenden Angehörige der Hochschule Neubrandenburg mit allen Rechten und Pflichten. Auch für das Praktikum haben sich die Studierenden gemäß den entsprechenden Bestimmungen der Hochschule Neubrandenburg zurückzumelden.

(2) Die Tätigkeit in dem Unternehmen umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 16 Wochen. Die tägliche Arbeitszeit entspricht den im Unternehmen geltenden Arbeitszeitregelungen.

(3) Die Abwesenheit von dem Unternehmen infolge Krankheit ist spätestens am dritten Tag durch eine ärztliche Bescheinigung gegenüber dem Betrieb zu belegen. Am Ende

des Industriepraktikums stellt die/der betreuende Dozentin/Dozent der Hochschule Neubrandenburg nach Rücksprache mit der/dem Beauftragten des Unternehmens fest, ob die durch Krankheit bedingte Abwesenheit unerheblich für die Anerkennung des Praktikums ist.

(4) Die Anerkennung eines beruflichen Abschlusses laut § 1 Absatz 3 und § 2 Absatz 3 ist während des ersten Studiensemesters zu beantragen und die erforderlichen Nachweise (Abschlusszeugnis) sind beizubringen. Bis Ende des zweiten Semesters ist von den betroffenen Studierenden ein Praxis-Bericht zu fertigen und vorzulegen, in welchem die industrielle Herstellung eines Lebensmittels im jeweiligen Ausbildungs-Betrieb auf wissenschaftlichem Niveau umfassend dargestellt wird. Über die Anerkennung des Berichtes entscheidet ein fachkundiger Dozent.

§ 4

Begleitende Lehrveranstaltungen

(1) Die praktikumsbegleitenden Lehrveranstaltungen finden an der Hochschule Neubrandenburg grundsätzlich während der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters statt. An den Tagen der praktikumsbegleitenden Lehrveranstaltungen sind die Studierenden von der Pflicht zur Anwesenheit im Unternehmen befreit. Abweichend von Satz 1 können praktikumsbegleitende Lehrveranstaltungen auch in Blockform durchgeführt werden.

(2) Während des Industriepraktikums dürfen die Studierenden neben den praktikumsbegleitenden Lehrveranstaltungen nur solche belegen, welche die festgelegte Arbeitszeit im ausbildenden Unternehmen sowie die praktikumsbegleitenden Lehrveranstaltungen zeitlich nicht berühren.

(3) Zur Anerkennung eines beruflichen Abschlusses laut § 1 Absatz 3 und § 2 Absatz 3 haben die betroffenen Studierenden am Ende des zweiten Semesters eine praktikumsbegleitende Lehrveranstaltung zu besuchen und dort über die industrielle Herstellung eines Lebensmittels im jeweiligen Ausbildungs-Betrieb auf wissenschaftlichem Niveau zu berichten. Über die Anerkennung entscheidet ein fachkundiger Dozent.

§ 5

Zulassung

(1) Studierende werden zum Industriepraktikum zugelassen, wenn sie mindestens 145 Credits erworben haben. Das Prüfungsamt prüft vor Beginn des Industriepraktikums die Zulassung der Studierenden zum Praktikum.

(2) Für das Industriepraktikum ist ein Vertrag zwischen der/dem Studierenden, der Praktikumsstelle und der Hochschule abzuschließen. Grundsätzlich stellt die Hochschule dafür ein Vertragsformular zur Verfügung.

(3) In dem Vertrag ist eine Praktikumsbeauftragte/ein Praktikumsbeauftragter seitens der Praktikumsstelle zu benennen, welche/welcher zugleich Ansprechpartnerin/Ansprechpartner der/des Studierenden und der Hochschule ist.

(4) Die/der Praktikumsbeauftragte nach Absatz 3 muss mindestens einen Abschluss als Bachelor oder Dipl.-Ing. (FH) besitzen.

(5) Sofern bis Ende des zweiten Semesters die Anerkennung eines beruflichen Abschlusses als dem Praxissemester gleichwertige Leistung erfolgt ist, entfallen die Absätze 1 bis 4 sowie sinngemäß alle weiteren Regelungen zum Praxissemester.

§ 6

Inhalte des Industriepraktikums

(1) Das Praktikum soll in folgenden Bereichen durchgeführt werden:

- Produktionsbereich der Lebensmittelindustrie,
- Produktionsbereich der Zulieferindustrie der Lebensmittelindustrie (nicht Landwirtschaft oder Gartenbau),
- Unternehmen, die sich mit der Untersuchung und Beurteilung von Lebensmitteln befassen,
- Lebensmittelapparateindustrie und Lebensmittelmaschinenbau.
- Affine Bereiche der pharmazeutischen oder chemischen Industrie (nach Rücksprache mit der/dem Praktikumsverantwortlichen der Hochschule).

(2) Während des Industriepraktikums ist ein betriebliches Thema zu bearbeiten, in einer Belegarbeit zu dokumentieren und in einem Kolloquium zu präsentieren. Das Thema der Belegarbeit wird in der Regel vom Unternehmen vorgeschlagen und mit der Hochschule abgestimmt. Die Arbeit wird von der/dem betreuenden Dozentin/en der Hochschule Neubrandenburg und der/dem Praktikumsbeauftragten aus dem Betrieb als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

§ 7

Praktikumsbericht

Von der/dem Studierenden ist eine Belegarbeit zum vereinbarten Thema im Rahmen der betrieblichen Arbeitszeit anzufertigen und sowohl von der/dem Praktikumsbeauftragten des Praktikumsbetriebes als auch von der/dem betreuenden Dozentin/en der Hochschule Neubrandenburg zu bewerten. Die Belegarbeit muss den Kriterien einer wissenschaftlichen Arbeit entsprechen und ist termingerecht im Prüfungsamt der Hochschule abzugeben. Der Abgabetermin wird zu Beginn des Industriepraktikums von der Hochschule bekanntgegeben.

§ 8

Beauftragte/Beauftragter für das Industriepraktikum

Der Fachbereichsrat ernennt eine Beauftragte/einen Beauftragten für das Industriepraktikum. Zu ihren/seinen Aufgaben gehört die Koordinierung aller zwischen dem Praktikumsbetrieb und der Hochschule auftretenden Fragen, insbesondere

1. die Ausgabe, Entgegennahme und Prüfung der Praktikumsverträge und Anlagen mit der Themenstellung und Weiterleitung dieser an das Prüfungsamt,
2. die Zustimmung zu den Praktikumsverträgen,
3. die Entgegennahme und Weiterleitung der Praktikumsbescheinigung und der Bestätigungen der/des betreuenden Dozentin/en der Hochschule über die erfolgreiche Absolvierung des Industriepraktikums an das Prüfungsamt der Hochschule.

§ 9

Betreuung durch die Hochschule

(1) Jeder/jedem Studierenden, die/der das Industriepraktikum absolviert, wird mindestens ein/e betreuende/r Dozent/in der Hochschule Neubrandenburg zugeordnet. Diese/r kann mehrere Studierende gleichzeitig betreuen.

(2) Jede/jeder Studierende sollte während des Industriepraktikums mindestens einmal von der/dem betreuenden Dozent/in der Hochschule Neubrandenburg im Praktikumsbetrieb besucht werden.

§ 10

Anerkennung des Industriepraktikums

(1) Das Industriepraktikum wird mit 30 Credits bewertet.

(2) Die Feststellung über die erfolgreiche Durchführung des Industriepraktikums erfolgt auf der Grundlage

- a) des Nachweises der erfolgreich absolvierten praktischen Tätigkeit/en im Unternehmen (mind. 16 Wochen; Bewertung erfolgt durch die/den Praktikumsbeauftragten des Unternehmens),
- b) der von der/dem Studierenden erfolgreich angefertigten Belegarbeit und
- c) aufgrund eines Vortrags zum Stand der Projektbearbeitung (15 min), sowie einer Abschlusspräsentation des Projektes (20 min).

Die Termine zu Buchstabe c) werden den Studierenden über das EDV-Campus-Netz (LMS Moodle) bekannt gegeben.

(3) Das Modul bleibt unbenotet und wird nur mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt ebenso bei Anerkennung eines beruflichen Abschlusses laut § 1 Absatz 3 und § 2 Absatz 3.